Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark. Von Dr. Moriz Caspaar.

Mittheilungen aus der Praxis:

Amtliches Einschreiten einer Gemeindebehörde gegenüber einem Vereine (Feuerwehrvereine) in Angelegenheiten der inneren Organisation des Vereines. Die angerufene politische Behörde ist in einem solchen Falle verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob durch eine derartige Verfügung eines Gemeindevorstandes bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden.

Notizen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Die Landessteuer auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Kronlande Steiermark. *)

Von **Dr. Moriz Caspaar.**

Daß wir uns hier nochmals mit der obgenannten Steuer beschäftigen, mag dadurch entschuldigt werden, daß die von uns in Nr. 53, Jahrgang 1885 dieser Zeitschrift ausgesprochene Vermuthung: die Controverse über die Steuerpflichtigkeit sei erledigt, sich nicht bestätigt, die Frage selbst vielmehr heute gerade so unklar ist, wie früher. Dies geht nicht allein aus einzelnen, in jüngster Zeit gefällten Entscheidungen und anhängigen Verhandlungen, die wir später berühren werden, hervor, den klarsten Beweis liefert eine Note des steiermärkischen Landesausschusses an die Handelskammern (an jene von Leoben vom 15. Mai 1886, Z. 609), welche die Aufforderung enthält, in der Angelegenheit, welche zufolge der zahlreichen Beschwerden über die Umlage, speciell die Art der Einbringung, in den Landtagssessionen von 1884 und 1885 Gegenstand eingehender Debatten war, positive Reformvorschläge zu erstatten.

Die erwähnte Note des steiermärkischen Landesausschusses ist für uns darum von besonderem Interesse, weil in derselben bezüglich der Steuereinhebung ein Grundsatz aufgestellt wird, der gegen die früher von gleicher Seite geltend gemachte Auslegung (Nr. 12 von Jahre 1885) jedenfalls einen Fortschritt bedeutet, wenn auch die Frage damit nicht entschieden ist. Es heißt in der Note unter den in der Angelegenheit aufgestellten Gesichtspunkten: „2. An dem Grundsatze, daß diese Landesabgabe nicht unmittelbar (direct) vom Consumenten, sondern mittelbar (also indirect) von demselben durch die Kleinverschleißer eingehoben werden solle, sei festzuhalten."

Dieser Grundsatz kann als das Ergebniß der gegen eine directe Einhebung bezüglich des sogenannten Privatconsums geltend gemachten gewichtigen Bedenken angesehen werden. Die Steuerpflichtigkeit wird nicht erörtert.

Der in genannter Frage gefaßte Landtagsbeschluß vom 15. December 1885 lautet: „Der Landesausschuß wird beauftragt, die Art der Einhebung der Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten in Berücksichtigung aller Umstände nochmals in eingehendste Berathung zu nehmen und dem nächsten Landtage darüber bestimmte Anträge zu stellen."

Die vom Landesausschusse in dieser Angelegenheit aufgestellten drei Gesichtspunkte sind:

1. Von einer Aufhebung der Umlage ist abzusehen.
2. Wie oben.
3. Es ist zu erwägen, inwieweit die Kundmachungen vom 24. November 1880 und vom 8. Jänner 1882, den erhobenen Beschwerden Rechnung tragend, „im Interesse der betroffenen Gewerbsparteien, wie nicht minder in jenem des Landes modificirt werden können und sollen."

So lange das Gesetz in seiner bisherigen Fassung bestehen bleibt und man an dem Grundsatze festhält, daß der Consument der Steuerpflichtige sei, den man nur aus praktischen Gründen nicht zur Steuerleistung heranziehen könne, werden die Versuche, aus den bestehenden Schwierigkeiten einen Ausweg zu finden, wahrscheinlich vergebliche sein. Die Wirthe klagen darüber, daß sie die Steuer nicht auf den Consumenten abwälzen können, daher eine Steuer entrichten müssen, die sie eigentlich nicht treffen solle, den Handel und die Producenten will man gleichfalls nicht belasten (Verordnung vom Jahre 1882), die Consumenten können nach der Anschauung des Landesausschusses nicht zur Steuerzahlung herangezogen werden, solche Gegensätze sind schwer auszugleichen.

Wir kommen daher wieder auf unsere seinerzeitigen Ausführungen zurück, daß das Gesetz durch den Ausdruck „Verbrauch" eine neue Steuer schaffen wollte, für welche wir bisher kein erschöpfendes Beispiel finden. Speciell was die Biersteuer betrifft, die wir hier vor Allem berücksichtigen, hat der steiermärkische Landtag eine bisher in der Praxis nicht geübte und in der Literatur als ungeeignet bezeichnete Besteuerungsform gewählt.

„Das allgemeine Princip der Bierbesteuerung ist die Productionssteuer" citirt Schall in Schönberg's Handbuch II aus Stein und dieser sagt auch schon in seiner zweiten Auflage der Finanzwissenschaft bezüglich der Productionsbesteuerung des Bieres: „Jede weitere Besteuerung des Bieres beim wirklichen Ausschenken darf daher nur als eine Form der Gewerbesteuer für den Schankwirth und nicht mehr nach den Grundsätzen der Verbrauchssteuer betrachtet werden."

In Steiermark wirkt die Biersteuer als Ertragssteuer vom Bruttoschankgewinne. Sie wäre in ihrer Bemessung allerdings das Ideal einer Gewerbesteuer, da sie sich der Ausdehnung des Gewerbes völlig anschließt, kann aber doch der Art ihrer Einhebung nach nicht unter die Gewerbesteuer eingereiht werden. Von der Productensteuer (welche die

*) Siehe Nr. 12, 13, 14, ferner Nr. 53 Jahrg. 1885 dieser Zeitschrift.

Verordnung vom Jahre 1882 ausdrücklich ausschließt) hielt außer anderen formellen Gründen jedenfalls der Umstand ab, daß man bei der Ausfuhr von Bier über die Landesgrenze die Steuer restituiren müßte, was nur durch Vorlage der Bücher, Frachtdocumente u. s. f. von Seite der Brauereien möglich wäre, andererseits wieder die Bierausfuhr nicht treffen kann, die ja an der „Landesgrenze" selbst mit heimischem exportirten Bier betrieben werden könnte. Man begnügt sich daher, die Steuer beim Ausschanke einzuheben, trifft damit allerdings bis heute nur den gewerbsmäßigen Verschleißer, nicht den Consumenten, möchte aber außerdem doch noch in Consequenz des Wortes „Verbrauch" auch den Privatconsumenten treffen, dessen Keller zu überwachen man wieder nicht berechtigt ist. Dazu ist die Steuer noch verpachtet und gibt daher auch die Steuereinhebung Veranlassung zu verschiedenen Gesetzesauslegungen und daraus folgenden Beschwerden.

Der A. hat in der Stadt X. ein Handelsgeschäft, in dem Dorfe Y., das zwei Wegstunden entfernt ist, eine Filiale. Er versteuert seine im Handel gangbaren Spirituosen in X. und sendet sie nach Y.; doch dies Dorf liegt wieder in einem anderen Steuerverpachtungsbezirke, dessen Pächter gleichfalls seinen Anspruch auf die Landessteuer erhebt.

Der Brauer B. soll von dem Bier, das er als Haustrunk seinen Arbeitern verabreicht, die Landessteuer bezahlen, weil das Bier „verbraucht" wird.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften wären gewiß in der Lage, diese Ausführungen durch ein reiches Beispielmateriale zu ergänzen, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Differenzen, zu welchen das Gesetz Veranlassung gibt, in vollem Umfange bekannt würden. Es wäre dann eher zu erwarten, daß eine thatsächliche Abhilfe geschaffen würde.

Wir bedauern es auch im Interesse des Publikums, daß jener Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Leoben, den wir in Nr. 53 d. J. 1885 hier erörterten und der in erfreulicher Weise Klarheit in die bestehende Unsicherheit, welche durch das verschiedene Vorgehen einzelner Steuerpächter hervorgerufen war, brachte, von der k. k. Statthalterei aus Competenzgründen behoben wurde. Die Abgabepflichtigkeit einzelner Personen oder Vereine solle „fallweise unter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse des betreffenden Falles im Instanzenzuge entschieden werden".

Wir halten noch immer daran fest, daß die politische Behörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse berechtigt sein muß, Grundsätze für die Handhabung des Gesetzes aufzustellen; jedenfalls wäre die k. k. Statthalterei hiezu competent, und wäre es zweckmäßig gewesen, wenn dieselbe die Gelegenheit benützt hätte, die gewünschte Klarheit in der Frage zu schaffen.

Wir halten es für keine glückliche Lösung, jedenfalls aber für ein Unicum in der Steuertechnik, daß die Steuerpflichtigkeit im Instanzenzuge festgestellt werden soll.

Die k. k. Statthalterei in Graz wird gewiß diese Entscheidung nach Erwägung aller Umstände gefällt haben; das Publikum wird aber zu dem Schlusse kommen, daß es zweckmäßig wäre, das Gesetz, bezw. die Verordnungen entsprechend zu modificiren, auf daß die Abgabepflichtigkeit von vorneherein klargestellt sei und nicht erst im Instanzenzuge ermittelt werden muß.

Hoffen wir, daß die nächste Landtagssession die gewünschte und erhoffte Lösung der Schwierigkeiten bringt; leicht ist dieselbe nicht, weil wir es gerade in der Landesbiersteuer mit einer neuen Steuerart zu thun haben, welche so, wie sie beabsichtigt ist, heute nirgends besteht, die aber auch ihrer Natur nach eine zweckmäßige Einhebung erschwert.

Mittheilungen aus der Praxis.

Amtliches Einschreiten einer Gemeindebehörde gegenüber einem Vereine (Feuerwehrvereine) in Angelegenheiten der inneren Organisation des Vereines.

Die angerufene politische Behörde ist in einem solchen Falle verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob durch eine derartige Verfügung eines Gemeindevorstandes bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden.

In A. besteht ein im Jahre 1880 gegründeter freiwilliger Feuerwehrverein, nach dessen Statuten der Gemeinde ein Aufsichtsrecht über die Feuerwehr in der Ausübung des dieser für den Gemeindebereich übertragenen Feuerwehrdienstes eingeräumt ist. Zwischen der Vereinsleitung und der Gemeindevertretung schienen Reibereien zu bestehen, welche auf deren verschiedene politische Parteistellung zurückzuführen gewesen sein dürfte.

Anläßlich einer am 2. Februar 1885 stattgehabten Wahl des Vereinsausschusses überreichten mehrere gewesene Mitglieder des Vereines dem Gemeindeamte in A. eine Beschwerde gegen den Feuerwehrausschuß, resp. wegen des angeblich uncorrecten Wahlvorganges, mit dem Petit, der Gemeindeausschuß wolle den Vereinsausschuß verhalten, eine Generalversammlung behufs Wahl eines neuen Vereinsausschusses einzuberufen.

In Folge dieser Beschwerde nahm die Gemeindevorstehung die Gelegenheit wahr, das Feuerwehrcommando in Erledigung einer Eingabe desselben vom 11. Februar 1885, worin dem Gemeindeamte angezeigt worden war, daß die Namensliste der Vereinsmitglieder erst vorgelegt werden könne, bis sämmtliche Mitglieder den verschiedenen Abtheilungen zugetheilt sind, mit Zuschrift vom 11. März 1885, Z. 260, zu beauftragen, „sofort im Wege des Gemeindeamtes eine Aufforderung, dem Vereine beizutreten, zu erlassen und sodann binnen 14 Tagen eine Generalversammlung behufs Wahl eines neuen Vereinsausschusses einzuberufen, widrigens der Gemeindeausschuß gezwungen wäre, der Feuerwehr den Löschdienst und alle Requisiten zu entziehen."

In Folge dessen überreichte der Feuerwehrhauptmann eine Vorstellung bei der Bezirkshauptmannschaft in A., in welcher gegen das Vorgehen der Gemeindevorstehung, welches als ein ungesetzlicher Eingriff in die innere Organisation des Vereines bezeichnet wird, ganz abgesehen davon, daß die Gemeindevorstehung gar nicht berechtigt war, in der Sache ohne Genehmigung des Gemeindeausschusses vorzugehen, protestirt wurde. Das Petit war unter ausdrücklicher Berufung auf das staatliche Aufsichtsrecht über die Gemeinden auf Behebung der ungesetzlich erachteten gemeindeämtlichen Verfügung gerichtet.

Die Gemeindevorstehung in A., welcher diese Beschwerde zur Berichterstattung übermittelt worden war, rechtfertigte mit Bericht vom 15. April 1885, Z. 265, ihren unterm 11. März 1885, Z. 260, an den Verein erlassenen Auftrag mit angeblicher Unordnung, welche im Schoße des Vereins herrsche und mit den angeblichen Unregelmäßigkeiten, welche bei der letzten Ausschußwahl statthatten. Die Berechtigung zu dem Auftrage deducirte die Gemeindevorstehung aus den §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung im Zusammenhange mit den Vereinsstatuten. Fühle sich die Feuerwehr durch die gemeindeämtliche Verfügung gekränkt, so habe sie dagegen nach § 91 der Gemeindeordnung an den Landesausschuß zu recurriren.

Die Bezirkshauptmannschaft in A. erklärte sich mit ihrem, sowohl an den Feuerwehrverein, als auch an die Gemeindevorstehung gerichteten Decrete vom 25. April 1885, Z. 3639, außer Lage, dem Ansinnen der Feuerwehr um eine entsprechende Correctur des gemeindeämtlichen Vorgehens nachzukommen mit der Motivirung, „daß die Grenzen des staatlich-administrativen Wirkungskreises gegenüber dem Vereinsleben nur auf die staatspolizeilichen Ausschreitungen der §§ 20 und 24 des Vereinsgesetzes beschränkt sind, als welche man die hier in Frage stehenden Wahlvorgänge nicht ansehen könne." In der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung hieß es weiter: „Möge man aber das durch die Uebertragung der Feuerwehr an den Verein geschaffene Verhältniß auf eine Action in feuerpolizeilichen Angelegenheiten (§ 28 G. O.) oder auf ein privatrechtliches Uebereinkommen (§§ 971 und 1002 a. b. G. B.) zurückführen, so wäre in beiden Fällen die Bezirkshauptmannschaft incompetent. Bei der ersteren Annahme erschiene der Landesausschuß, nach der letzteren Annahme das Gericht competent." Endlich bemerkte die Bezirkshauptmannschaft in ihrem Decrete „zur Klärung der Sachlage", daß die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 der Vereinsstatuten dem Feuerwehrausschusse und in weiterer Linie der Generalversammlung, die Wahl der Functionäre aber nach § 5 der Statuten endgiltig der Feuerwehrmannschaft zustehe und daß der Wirkungskreis der Gemeinde auf den Dienst und die sonstigen Beziehungen des Vereines vom Gemeindeausschusse zu handhaben sei und jeder diesfällige Schritt auf einem speciellen Beschlusse des letzteren basirt sein müsse.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse des Feuerwehrvereines hat die k. k. Landesregierung mit der Entscheidung vom 19. Mai 1885, Z. 4750, keine Folge gegeben mit der Motivirung: „daß eine instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden im Gegenstande weder durch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, noch durch das krainische Landesgesetz vom

15. September 1881, L. G. Bl. Nr. 14,*) gerechtfertigt wäre. Der Bezirkshauptmannschaft hat die Landesregierung bemerkt, „daß es ihr selbstverständlich unbenommen bleibe, für den Fall, als sie in dem Vorgehen der Gemeindevorstehung gegenüber dem recurrirenden Vereine eine Ungesetzlichkeit erblicken sollte, nach den einschlägigen Bestimmungen des VIII. Hauptstückes der Gemeindeordnung das Amt zu handeln.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den vom Feuerwehrvereine in A. eingebrachten Ministerialrecurs am 1. Februar 1886, Z. 20.337 v. J. 1885, nachstehend entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet über den Recurs des freiwilligen Feuerwehrvereines die angefochtenen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft in A. vom 25. April 1885, Z. 3639, und der k. k. Landesregierung vom 19. Mai 1885, Z. 4750, zu beheben und die instanzmäßige Amtshandlung über die obige Beschwerde des Vereines auf Grund des § 96 der Gemeindeordnung anzuordnen, da es sich im vorliegenden Falle, in welchem der beschwerenden Verfügung ein Gemeindeausschußbeschluß nicht zu Grunde liegt, eben darum handelt, der bezogenen gesetzlichen Bestimmung gemäß zu erkennen, ob durch diese Verfügung des Gemeindevorstandes in A. bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet wurden, weshalb die instanzmäßige Entscheidung über die Beschwerde des genannten Vereines von der politischen Behörde nicht abgelehnt werden kann.

Die Competenz der Gemeinde in feuerpolizeilichen Angelegenheiten auf Grund der Gemeindeordnung und des krainischen Landesgesetzes vom 15. September 1881, L. G. Bl. Nr. 14, beziehungsweise nach Maßgabe der Statuten des freiwilligen Feuerwehrvereines steht der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes keineswegs entgegen.“ —r

*) Dieses Landesgesetz handelt von den Feuerwehren. Doch enthält dieses Gesetz in Bezug auf die Aufsicht der Gemeinde über die Feuerwehr in der Ausübung des Feuerwehrdienstes keine wesentlich anderen Bestimmungen, als sie schon nach den Statuten des bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes gegründeten Feuerwehrvereines in A. bestehen. Durch das Feuerwehrgesetz wurde auch das Verhältniß des Vereines zur Gemeinde gegenüber früher nicht geändert.

Notizen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht an sämmtliche Professoren-Collegien der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten vom 7. August 1886.

Es ist meine Absicht, mit einer Revision der seit dem Jahre 1855 in Geltung stehenden juristischen Studienordnung vorzugehen. Wenngleich die wesentlichen Grundgedanken dieser Studienordnung sich bewährt haben, und mit Befriedigung zu constatiren ist, daß gerade in neuerer Zeit von hervorragenden Fachmännern des Auslandes der in Oesterreich bestehenden Einrichtung der juristischen Studien vor den anderwärts geltenden der Vorzug zuerkannt wurde, so läßt sich doch andererseits nicht verkennen, daß in vielen Beziehungen eine Reform wünschenswerth und geboten ist.

Ein Schritt in dieser Richtung ist durch die Ministerialverordnung vom 1. August 1885, Z. 13.996, geschehen, welche jedoch nur einige, vorzugsweise die beiden ersten Jahrgänge des juristischen Studiums betreffende Punkte einer Regelung unterzog, in Ansehung deren eine Abhilfe besonders dringlich erschien.

Ich wünsche nun, daß in dieser Richtung weitergegangen werde, und daß auch die übrigen Bestimmungen der juristischen Studienordnung, insofern sie einer Aenderung bedürfen, einer solchen unterzogen werden.

Seitens mehrerer Professoren-Collegien sind zwar wiederholt in den letzten Jahren motivirte Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen der Studienordnung gestellt worden; gegenwärtig würde es sich jedoch darum handeln, diese Fragen im Zusammenhange zu erörtern und in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Studienordnung innerhalb des Rahmens derselben mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft erforderlich sind.

Ich ersuche daher das Professoren-Collegium, eine solche Revision der juristischen Studien- und Prüfungsordnung einer eingehenden Berathung zu unterziehen und mir sohin die weiteren entsprechend zu motivirenden Anträge zu erstatten.

Ohne übrigens in dieser Richtung dem Ermessen des Professoren-Collegiums irgend welche beengende Schranken ziehen zu wollen, bemerke ich, daß bei dieser Berathung insbesondere die nachfolgenden Fragen in Erwägung zu ziehen sein werden:

1. Sollen sämmtliche derzeit bestehenden Obligatfächer, und zwar im bisherigen Stundenausmaße und in der bisherigen Reihenfolge, beibehalten werden, oder welche Aenderungen sind diesfalls wünschenswerth?

2. Sollen neue Fächer als obligat eingeführt werden, eventuell in welchem Jahrgange und in welchem Stundenausmaße?

Bei diesem Punkte wird insbesondere die künftig dem allgemeinen und österreichischen Staatsrechte (Verfassungs- und Verwaltungsrechte) in der Studienordnung einzuräumende Stellung zu würdigen sein.

3. Im Anschlusse an die sub 1 und 2 gestellten Fragen wird zu erwägen sein, welche Aenderungen in Ansehung der Prüfungsfächer bei den Staatsprüfungen vorzunehmen wären.

4. Soll die judicielle Staatsprüfung nicht etwa mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes in zwei Prüfungen getheilt werden?

5. Welche Aenderungen sind in Ansehung der Staatsprüfungen, abgesehen von den Gegenständen der Prüfung, wünschenswerth?

6. Soll bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Candidat sich den Justiz- oder Administrativdienst als künftigen Beruf erwählt?

7. Welche Maßregeln wären zur Förderung eines fleißigen und regelmäßigen Rechtsstudiums, insbesondere zur Hebung der so sehr gesunkenen Frequenz der Collegien zu treffen?

8. Inwiefern ist die Zulassung zu den Staatsprüfungen auf Grund des Privatstudiums fernerhin zu gestatten?

Der Vorlage der Anträge des Professoren-Collegiums sehe ich bis 1. Jänner 1887 entgegen.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten vom 31. Juli 1886.

Schon seit Jahren hat sich in berufenen Kreisen vielfach die Befürchtung geltend gemacht, daß in Folge einer ungerechtfertigten Herabsetzung der an die Bewerber um die Erlangung der venia docendi zu stellenden Anforderungen das Institut der Privatdocenten Gefahr laufe, die ihm zukommende Bedeutung einzubüßen. An die Unterrichtsverwaltung trat die Frage heran, ob nicht eine Aenderung der bestehenden Habilitationsvorschriften dieser Gefahr wirksam zu steuern vermöchte. Der Ministerialerlaß vom 22. Jänner 1873, Z. 15.131, forderte die akademischen Senate auf, Gutachten in dieser Richtung zu erstatten; die eingeleitete Verhandlung führte jedoch damals zu keinem Resultate.

Ich bin gesonnen, dieser für den Fortschritt der Wissenschaft und das Gedeihen des Universitätswesens überaus wichtigen Frage meine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bevor ich jedoch mit einer Regelung dieser Frage vorgehe, wäre es mir erwünscht, die Ansichten sämmtlicher Universitäten zu vernehmen. Die im Jahre 1873 eingelaufenen Berichte liefern wohl für einzelne Punkte schätzbares Material; die seither gemachten Erfahrungen, wie nicht minder die in vielen Beziehungen erfolgte Neugestaltung der akademischen Verhältnisse werden indeß gewiß neue Gesichtspunkte zur Beurtheilung der Frage bieten. Auf Grund der Aeußerungen einzelner Facultäten wolle mir daher der akademische Senat unter entsprechender Bedachtnahme auf die im Jahre 1873 gepflogene Verhandlung ein eingehendes Gutachten darüber erstatten, ob und in welchen Richtungen derselbe die bestehenden Habilitationsvorschriften als reformbedürftig ansehe, und in welcher Weise die etwa anzustrebende Aenderung vorzunehmen wäre. Hiebei wird insbesondere auch die Frage in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht etwa in Ansehung jener Fächer, welche einen demonstrativen Unterricht voraussetzen, wie dieses bei fast allen Fächern der medicinischen Facultät und bei vielen der philosophischen der Fall ist — von dem Habilitanden der Nachweis zu verlangen wäre, daß ihm die erforderlichen Mittel zur Ertheilung eines entsprechenden Unterrichtes zur Verfügung stehen.

Dem Berichte sehe ich bis Ende November d. J. zuversichtlich entgegen.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Nr. 145. Ausgeg. am 15. December. — Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1885, Z. 43.522, an die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen und an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, betreffend den Ausbruch der Cholera zu Conegliano in Italien.

Nr. 146. Ausgeg. am 17. December. — Abdruck von Nr. 165 R. G. Bl. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Oppolau nach Obernitz. 4. November. Z. 38.361. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Schleppbahn, abzweigend von der Schlachthaus-

bahn der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft zu dem Gaswerke in Erdberg in Wien. 24. November. Z. 37.209.

Nr. 147. Ausgeg. am 19. December. — — —

Nr. 148. Ausgeg. am 22. December. — Verordnung des Finanzministeriums vom 18. December 1885, womit für Jänner 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahnverbindung zwischen der Station Klein-Neusiedl der Schwechat-Mannersdorfer Localbahn und der dortigen Papierfabrik. 12. October. Z. 33.846. — Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Göding der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zur Zuckerfabrik der Brüder Redlich und Berger. 18. November. Z. 37.469. — Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine doppelgeleisige Pferdebahnlinie in Prag. 1. December. Z. 35.622.

Nr. 149. Ausgeg. am 24. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 14. December 1885, Z. 34.124, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die beim Transporte explodirbarer Artikel erforderlichen Begleitpapiere.

Nr. 150. Ausgeg. am 29. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 13. December 1885, Z. 39.141, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend Ergreifung von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Diebstählen bei Petroleumsendungen. — Aenderung der Statuten der k. k. priv. Kremsierer Eisenbahn. H. M. Z. 44.641. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 15. December 1885, Z. 39.491, an den Verwaltungsrath der österreichischen Nordwestbahn als der Vorsitzenden in der Directorenconferenz der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Bestimmungen für die Beförderung von Gold-, Silber- und Platinawaaren. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1885, Z. 40.673, betreffend Regulirung der Zeitangabe bei der Behandlung der Staats- und Privattelegramme durch die österreichischen Eisenbahn-Telegraphenstationen (P.- und T.-V.-Bl. Nr. 97 ex 1885). — Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. December 1885 ad Z. 20.539, an alle politischen Landesstellen, betreffend die Activirung der sanitären Revision der Eisenbahnzüge, sowie die Anordnung des Wagenwechsels in den Grenzstationen Cormons, Pontafel und Ala aus Anlaß des wiederholten Vorkommens von Choleratodesfällen in Venedig. — Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. December.

Nr. 151. Ausgeg. am 29. December. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 9. December 1885, Z. 10.846, an den Verwaltungsrath der priv. österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft Namens sämmtlicher Bahnverwaltungen, betreffend die Publication der rücksichtlich der Lagerung von Gütern gewährten Begünstigungen. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Kaiserin Elisabeth-Bahn zwischen Penzing und Purkersdorf nach Hieflau. 17. November. Z. 39.048.

Nr. 152. Ausgeg. am 31. December. — Erlaß des k. k. Handelsministers vom 10. December 1885, Z. 42.265, an die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen, sowie an die Verwaltungen der in Böhmen, Mähren und Schlesien gelegenen Bahnen (exclusive der Localbahnen), ferner an die Verwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft und der k. k. priv. galizischen Carl-Ludwig-Bahn, betreffend die Einberufung einer Enquete im Interesse der österreichischen Mühlenindustrie. — Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 20. December 1885, Z. 43.535, betreffend die Einlösung der Vorarlberger Bahn durch den Staat. — Erlaß der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen vom 19. December 1885, Z. 8303, an die Verwaltungen sämmtlicher österreichischer Eisenbahnen, betreffend die Ausarbeitung von Instructionen über die Aufnahme und Beförderung von lebenden Thieren, Fleisch 2c. — Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Localbahnen im östlichen Böhmen. 6. December. Z. 42.172.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 7. Ausgeg. am 1. September. — Circularverordnung vom 23. August 1885, Nr. 13.192/2795 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 8. Ausgeg. am 2. October. — Circularverordnung vom 21. August 1885, Nr. 12.300/2449 IV. Qualificationseingaben über auf Civilbedienstungen aspirirende ehemalige Unterofficiere der Gendarmerie und Militär-Polizeiwache. Berichtigung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Evidenthaltungen. — Circularverordnung vom 13. September 1885, Nr. 14.313/3062 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 18. September 1885, Nr. 14.049/3008 III. Verlautbarung des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Bestimmungen über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten, im Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 9. Ausgeg. am 15. October. — —

Nr. 10. Ausgeg. am 27. October. — — —

Nr. 11. Ausgeg. am 11. November. — Circularverordnung vom 17. October 1885, Nr. 16.298/3515 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 31. October 1885, Praes. Nr. 1608. Ausgabe einer neuen Vorschrift für das ehrenräthliche Verfahren in der k. k. Landwehr und Gendarmerie.

Nr. 12. Ausgeg. am 16. December. — Circularverordnung vom 15. November 1885, Nr. 17.978/3884 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 21. November 1885, Nr. 18.294/1401 VI. Verlautbarung des Gesetzes betreffend die Verlängerung der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe zweiter Kategorie Alexander von Okolicsányi den Titel und Charakter eines Legationsrathes erster Kategorie taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Consul Stephan von Burián den Titel und Charakter eines Generalconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Regierungsrathe Joseph Ritter Weil von Weilen den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Concipisten erster Classe und Translator bei der königl. Gerichtstafel in Budapest Geza Marzsó zum Cabinetsconcipisten ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Zollamtsverwalter Joseph Raiz das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Postofficial Franz Ramutha in Graz den Titel und Charakter eines Postcontrolors verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Arthur Erdmann Kurtzhalss in Bangkok zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten Dr. Franz Klein zum Kanzleidirector der Wiener Universität ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Anton Spillar und Theodor Hoffmann zu Rechnungsräthen der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Finanz-Obercommissärsstelle in der achten Rangsclasse, eventuell eine Finanzcommissärs- oder Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Finanzconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse bei der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 189.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse oder Rechnungsassistentenstelle in der elften Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 189.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 14 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.